

RzF - 2 - zu § 6 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.10.1982 - 5 C 9.82 = BVermGE 66, 224= RdL 1983 S. 98

Leitsätze

1. Die durch den Einleitungsbeschluß in einem Verfahren nach den [§ 1](#), [§ 37](#) FlurbG entstandene Teilnehmergeinschaft bleibt bestehen, wenn in einem Teilbereich des Verfahrens die Fortführung unter Anwendung der [§ 87](#) ff. FlurbG angeordnet wird. In dem Anordnungsbeschluß nach [§ 87](#) Abs. 4 FlurbG ist eine erneute Festsetzung von Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft nicht erforderlich.
2. Bei einem einheitlichen, den Zielsetzungen nach [§ 1](#), [§ 37](#) FlurbG und [§ 87](#) ff. dienenden Verfahren erstreckt sich die für das gesamte Verfahrensgebiet des nach [§ 1](#) FlurbG eingeleiteten Verfahrens gebildete Teilnehmergeinschaft auch auf das Gebiet, in dem das Verfahren unter Anwendung der [§ 87](#) bis [§ 89](#) FlurbG weitergeführt wird.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat bei der Unternehmensflurbereinigung keinen Gestaltungsauftrag; sie ist hierbei nur Zahlungsempfängerin der Geldentschädigungen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 23 - zu § 4 FlurbG](#).